

Oelde, 27.05.2021

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich herzlich zur folgenden Sitzung ein:

Gremium: **Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität
und Verkehr**

Datum: **Mittwoch, 09.06.2021**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ort: **Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20
59302 Oelde**

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Oelde**
Vorlage: B 2021/600/4858
2. **Baumpflanzungen auf der Grünfläche am Weitkampweg**
Vorlage: B 2021/610/4772/1
3. **Förderprogramm für Lastenräder und Lastenanhänger**
Vorlage: B 2021/610/4854
4. **Vorgehen zur Unterstützung des Wattbewerbs**
Vorlage: M 2021/610/4874
5. **Förderprogramm "1.000 Solardächer im Kreis Warendorf"**
Vorlage: M 2021/610/4859
6. **Antrag der CDU-Fraktion: Förderung PV-Anlagen**
Vorlage: B 2021/610/4882

- 7. Verschiedenes**
- 7.1. Mitteilungen der Verwaltung**
- 7.2. Anfragen an die Verwaltung**

Nichtöffentlicher Teil:

- 8. Verschiedenes**
- 8.1. Mitteilungen der Verwaltung**
- 8.2. Anfragen an die Verwaltung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uli Schwieder
Vorsitzender



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/600/4858

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	05.05.2021	

Jathe, Bettina

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr	Vorberatung	09.06.2021
Rat	Entscheidung	28.06.2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr empfiehlt:

Der Rat beschließt folgende Abfallentsorgungssatzung:

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
vom

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232 ff.),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 2280),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280 ff.),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2021 (BGBl. I S. 140),

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442 ff.) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß §13 Batteriegesetz (BattG);
11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 4 Titel und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

**§ 4
Sammeln von gefährlichen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen

vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Die Abfuhr erfolgt nur für haushaltsübliche Mengen mit bis zu 4 m³.

§ 16 Abs. 4 Ziff. c) enthält folgende Fassung:

- c) Baum- und Strauchschnittgut,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Satzungsänderung ist erforderlich, da zum einen Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes an das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Ergänzungen der einschlägigen Normen des KrWG vorgenommen wurden. Zum anderen ist der Begriff der „schadstoffhaltigen Abfälle“ gegen den Begriff der „gefährlichen Abfälle“ ausgetauscht worden (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11, § 4). Im Weiteren besteht nunmehr die Möglichkeit im Kompostwerk Baum- und Strauchschnittgut mit größerem Durchmesser und größerer Länge sowie Wurzelwerk zu verarbeiten (§16 Abs. 4 Ziff. c)).

Weitere Details zu den Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

Folgende Änderungen (in Rot oder durchgestrichen) wurden vorgenommen:

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 2:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, **der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.**

~~verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.~~ Wiederverwertbare Abfälle werden – **soweit erforderlich (§ 9 KrWG)** – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. **Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.**

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
3. **Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);**
4. **Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);**
5. **Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung); ~~soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.~~**
6. **Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);**
7. **Einsammeln und Befördern von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);**
8. **Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);**
9. **Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;**
10. **Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß §13 Batteriesgesetz (BattG);**
11. **Einsammeln und Befördern von ~~schadstoffhaltigen Abfällen~~ gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);**
12. **Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);**
13. **Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.**

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt **gemäß § 9 und 9 a KrWG** durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen

grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 3 Satz 1 KrWG).

Zu § 4 Titel und Abs. 1:

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen
gefährlichen Abfällen

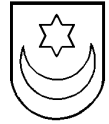
(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

Zu § 16 Abs. 1:

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Die Abfuhr erfolgt nur für haushaltsübliche Mengen mit bis zu 4 m³.

Zu § 16 Abs. 4 Ziff. c):

c) Baum- und Strauchschnittgut, ~~ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12cm und bzw. oder eine Länge von 1,50m überschreiten, sowie Wurzelwerk,~~



SITZUNGSVORLAGE B 2021/610/4772/1

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 17.05.2021

Gröne, Stefanie

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr
Entscheidung

09.06.2021

Baumpflanzungen auf der Grünfläche am Weitkampweg

Beschlussvorschlag:

Über die beiden vorgestellten Beschlussalternativen ist im Rahmen der Sitzung abzustimmen:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr stimmt der Baumpflanzung auf der Grünfläche am Weitkampweg zu. Umgesetzt werden soll die **Alternative 1** mit der Pflanzung von Silberlinden.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr stimmt der Baumpflanzung auf der Grünfläche am Weitkampweg zu. Umgesetzt werden soll die **Alternative 2** mit der Pflanzung von zwei verschiedenen Sorten kleinkroniger Bäume.

Sachverhalt:

In der letzten Ausschusssitzung am 10.02.2021 wurde der Plan zur Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche am Weitkampweg durch die Verwaltung vorgestellt.

Grundsätzlich ist das Vorhaben positiv aufgefasst worden, allerdings wurde angemerkt, dass die vorgeschlagene Bepflanzung mit der Baumhasel nicht die gewünschte ökologische Aufwertung erzielen würde.

Die Verwaltung hat die Anregungen, die im Rahmen der Ausschusssitzung diskutiert wurden, aufgenommen und möchte hiermit zwei Alternativen vorstellen. Die Alternative 1 stellt dabei die von der Verwaltung bevorzugte Pflanzung dar.

Alternative 1:

Anstelle des Baumhasel werden Silberlinden (botanisch: *Tilia tomentosa*) gepflanzt. Die Silberlinde stellt eine wertvolle Nahrungsquelle für Bienen und Hummeln dar, da sie im Vergleich zu der einheimischen Linde relativ spät im Juli blüht. Sie ist ausgesprochen stadtklimafest und kommt sehr gut mit Hitze, Sommertrockenheit, Frost und Luftverunreinigung klar.

Die Silberlinde wächst in den ersten Jahren besonders schnell und ist ein großkroniger Baum.



Abb.: Lindenallee mit Fußweg (Beispiel)

Alternative 2:

Alternativ ist eine Bepflanzung mit kleinkronigen Bäumen denkbar. Die im folgenden vorgestellten Sorten sind stadtklimafest, blühen üppig, tragen Zierfrüchte (alle ungiftig) und bieten somit Insekten und Vögeln Nahrung und Lebensraum.

Aufgrund der optischen Wirkung und des Pflegeaufwandes sollen maximal zwei verschiedene Sorten gepflanzt werden – je nach Verfügbarkeit liegt die Wahl der Sorten in der Verantwortung der Verwaltung.

Zu den möglichen Sorten gehören:

- Italienischer Ahorn (*Acer opalus*) – Blüte: März/April
- Zierapfel (*Malus*) – Blüte: März/April

- Mehlbeere (Sorbus latifolia oder thuringiaca) – Blüte: Mai/Juni
- Schmuck-Esche (Fraxinus ornus) – Blüte: Mai
- Weißdorn (Crataegus) – Blüte: Mai/Juni
- Weißer Maulbeerbaum (Morus alba) – Blüte: Mai



Abb.: Ausgewachsener Weißdorn

Für **beide Alternativen** gilt, dass durch die Pflanzung von 22 Bäumen mit entsprechendem Abstand zueinander über die Jahre ein kleines Wäldchen entstehen soll, dass durch ein geschlossenes Blätterdach einen Park- bzw. Alleecharakter mit Aufenthaltsqualität erhalten soll. Ergänzend dazu sollen Bänke aufgestellt und natürliche Wege angelegt werden.

Zur Förderung des Artenschutzes sollen ein Blühstreifen angelegt und Nistmöglichkeiten für Vögel und Insekten geschaffen werden.

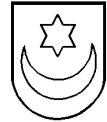
Denkbar ist auch, dass die Fläche für Projekte von Bürgerinnen und Bürgern, Schulen oder Kindergärten genutzt und weiterentwickelt werden kann.

Von dem Vorschlag, eine klassische Streuobstwiese anzulegen, möchte die Verwaltung absehen. Reifes, nicht geerntetes Obst zieht Wespen und andere Tiere an, die auch im Hinblick auf den angrenzenden Kindergarten ein Risiko darstellen. Zudem ist die Pflege von Obstbäumen aufwendig, wenn ihr Erhalt langfristig gesichert werden soll.

Die Kosten für die genannten Alternativen betragen ca. 5.000 Euro und werden durch die Haushaltsstelle 13.01.01 / 521 5001 abgedeckt. Die Umsetzung könnte im Herbst 2021 erfolgen.

Anlage:

Plandarstellung der Pflanzung



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/610/4854

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 29.04.2021

Gröne, Stefanie

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Entscheidung
Verkehr

09.06.2021

Förderprogramm für Lastenräder und Lastenanhänger

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem vorgestellten Förderprogramm für Lastenräder und Lastenanhänger zu, so dass die Förderrichtlinie zum 01.07.2021 in Kraft treten kann.

Sachverhalt:

Die Stadt Oelde hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der klimafreundlichen Mobilität spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Als umweltfreundliches Verkehrsmittel eignen sich Lastenräder und Lastenanhänger vor allem um Güter, Kinder oder Hunde zu transportieren. Sie können nicht nur den Kfz-Bestand, sondern auch Treibhausgase, Feinstaub und den Platzbedarf für Kfz-Stellplätze reduzieren.

Aus diesem Grund ist im städtischen Haushalt für 2021 ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro vorgesehen (Haushaltsstelle 14.01.01.5318010), um den Erwerb von muskel- und elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern sowie Fahrradanhängern zum Transport von Lasten oder Kindern zu fördern.

Über den Vorschlag der FWG hinaus, E-Lastenräder mit 500 €, muskelbetriebene Lastenräder ohne Motor mit 300 € und Fahrradanhänger mit 100 € zu fördern, schlägt die Verwaltung einen Zuschuss für elektrisch betriebene Lastenräder von 1.000 Euro, für muskelbetriebene Lastenräder von 500 Euro und für Fahrradanhänger von 100 Euro vor.

Die Förderhöhen orientieren sich an den bereits existierenden Förderprogrammen, u. a. in Beckum und Warendorf.

Die Anschaffung eines E-Lastenrades kostet rund 5.000 Euro, somit sind 1.000 Euro Förderung aus Sicht der Verwaltung angemessen. Somit können bis zu 10 Förderanträge für E-Lastenräder bewilligt werden – für muskelbetriebene Lastenräder und Fahrradanhänger entsprechend mehr.

Da das Förderprogramm frühestens am 01.07.2021 in Kraft tritt, beträgt die Laufzeit für 2021 nur sechs Monate. Somit sollte die Gesamtsumme von 10.000 Euro auch bei höheren Fördersätzen ausreichend sein.

Wird das Programm durch die Bürgerinnen und Bürger gut angenommen, kann man für das nächste Jahr über eine Aufstockung der Fördergelder nachdenken.

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung ihren Wohnsitz in Oelde gemeldet haben.

Unternehmen und Gewerbetreibende sind von der Förderung ausgeschlossen. Für diese Gruppe gibt es die Möglichkeit, Zuschüsse aus Förderprogrammen von Bund und Land NRW zu beantragen.

Bei der Erstellung der Unterlagen zum Förderprogramm wurde u. a. auf die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung Beckum zurückgegriffen. Dort läuft ein derartiges Förderprogramm bereits seit 2019.

Umsetzung:

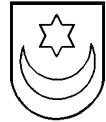
Adressatin für die Förderanträge ist die Klimaschutzmanagerin.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs von Frau Gröne bearbeitet und im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.

Die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Gelder liegt ebenfalls in der Verantwortung der Klimaschutzmanagerin.

Anlagen:

- Förderrichtlinie „Lastenräder und Lastenanhänger für Oelde“
- Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung



SITZUNGSVORLAGE M 2021/610/4874

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 21.05.2021

Gröne, Stefanie

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr
Kenntnisnahme

09.06.2021

Vorgehen zur Unterstützung des Wattbewerbs

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr nimmt die Vorschläge zur Unterstützung des Wattbewerbs zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 beschlossen, dass die Stadt Oelde am deutschlandweiten „Wattbewerb“ teilnimmt.

Ziel der Challenge ist es, in möglichst kurzer Zeit die installierte PV-Leistung im Stadtgebiet zu verdoppeln.

Mit der Teilnahme am Wattbewerb soll der **Photovoltaikausbau** vorangetrieben werden, um die Energiewende zu beschleunigen

Die teilnehmenden Städte werden in **zwei Kategorien** eingeteilt: Städte bis 100.000 EW und Großstädte.

Das Spiel endet, sobald die erste Großstadt ihre installierte PV-Leistung verdoppelt und dabei mindestens 0,2 kWp/EW erreicht hat. Gewonnen hat in beiden Kategorien die Stadt, die im Wettbewerbszeitraum am meisten kWp-Leistung/EW zugebaut hat.

Dabei gilt: **Alle Anlagen zählen!** Dachanlagen, überbaute Parkplätze, Balkonmodule, Freiflächenanlagen etc.

Die Startwerte für die installierte Nennleistung von Photovoltaik-Anlagen in kWp und **die Anzahl der PV-Anlagen zum 12.02.2021** (offizielles Startdatum) werden durch die Plattform nach der Registrierung automatisch erfasst. Es entstehen keine Nachteile durch spätere Registrierung.

Für die teilnehmenden Städte werden die **gesamte installierte Nennleistung** der Photovoltaik in kWp im Stadtgebiet und die Anzahl der Photovoltaikanlagen auf Basis der offiziellen Daten des Marktstammdatenregisters laufend und automatisch durch die Plattform ermittelt und dargestellt.

Ausgehend von den Ausbaugeschwindigkeiten der letzten Jahre wird die Laufzeit auf 2 bis 3 Jahre geschätzt.

Zum Stand 31.12.2020 sind in Oelde 917 PV-Anlagen mit einer Leistung von 17,7 Megawatt in Betrieb.

Für die Gewinner sind einige Auszeichnungen vorgesehen. Darüber hinaus sucht das Organisationsteam noch nach weiteren Sponsoren, um auch Sach- oder Geldpreise zu ermöglichen

Die Registrierung für den Wettbewerb ist bereits durch die Klimaschutzmanagerin der Stadt Oelde Frau Gröne erfolgt.

Die Verwaltung wird den Wettbewerb durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema unterstützen. Je nachdem, was die dann aktuelle Coronasituation zulässt, würden dazu neben regelmäßigen Presseberichten auch Vorträge und Veranstaltungen mit der Verbraucherzentrale sowie mit der EnergieAgentur.NRW gehören.

Ein zusätzlicher Baustein ist die Münsterlandkampagne „Münsterland ist Klimaland“, die mit verschiedenen Modulen Werbung für die Klimaschutzthemen macht. Angedacht ist auch die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen von PV-Anlagen auf Dächern von privaten Eigentümern, Unternehmen oder städtischen Liegenschaften im Stadtgebiet. Des Weiteren soll der Ausbau der Dach-PV-Anlagen durch das kreisweite Förderprogramm „1.000-Solardächer im Kreis Warendorf“ vorangetrieben werden.

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin



SITZUNGSVORLAGE M 2021/610/4859

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 07.05.2021

Gröne, StefanieBeratungsfolgeZuständigkeitTerminAusschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und
Verkehr Kenntnisnahme

09.06.2021

Förderprogramm "1.000 Solardächer im Kreis Warendorf"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr nimmt die Ausführungen zum Förderprogramm „1.000 Solardächer im Kreis Warendorf“ zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Bau einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist eine rentable und effektive Maßnahme zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur CO₂-Reduktion und zur anteiligen Eigenversorgung mit Strom. Zusätzlich ist positiv hervorzuheben, dass PV-Anlagen auf Dachflächen eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit genießen und die Möglichkeit der Sektorenkopplung aufweisen, indem der erzeugte Strom z. B. mittels Wärmepumpen zur Gebäudeheizung/Warmwasserbereitung und zum Aufladen eines E-Autos genutzt werden kann.

Das Potenzial dieser klimafreundlichen Stromgewinnung wird trotz ihrer i. d. R. gegebenen Wirtschaftlichkeit bislang nicht ausgeschöpft, da EU-weit nur rund 10 % der Dächer mit PV-Anlagen belegt sind. Dies ist auf Informations-, aber im Wesentlichen Anreizdefizite zurückzuführen, da die Installation einer PV-Anlage auch mit administrativem Aufwand verbunden ist.

Wenn die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kreis selbst die angestrebten Klimaschutzziele erreichen wollen, bedarf es eines schnelleren und umfassenderen Ausbaus regenerativer Energien.

Die Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf hat sich seit 2019 intensiver mit den Fragen eines aktiven kommunalen Klimaschutzes und einer interkommunalen Kooperation auf diesem Feld auseinandergesetzt. Der daraufhin gegründete Lenkungskreis Klimaschutz hat als erste konkrete Maßnahme das **„1.000-Solardächer-Programm im Kreis Warendorf“** entwickelt. Es soll dazu dienen, die vorhandenen, aber bisher nicht ausgeschöpften Potenziale zur Stromgewinnung über Dach-PV für private Eigentümer gezielt zu erschließen und nachfolgend eine Eigendynamik im weiteren Zubau anzustoßen. Das Förderprogramm wird von allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie der Verwaltung des Kreises Warendorf unterstützt.

Sofern der Kreistag dem einstimmigen Vorschlag der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet folgt und im Rahmen der Kreishaushaltsberatungen beschließt, soll das Förderprogramm im Frühling 2022 unter dem Slogan „Mein neuer Stromanbieter bin ich selbst!“ starten.

Zur Umsetzung dieses Programms werden dann für alle Kommunen im Kreisgebiet 500.000,- EUR einmalig als Fördersumme – verteilt auf die Jahre 2022 und 2023 mit jeweils 250.000,- EUR – bereitgestellt.

Der Förderzuschuss für Eigentümer beträgt 500,- EUR je Dach-PV. Gefördert werden ausschließlich private Anlagen. Die Anlage muss postalisch im Kreisgebiet liegen und eine Mindestgröße von 4 Kilowatt peak (= kWp: Maßeinheit der Anlagengröße) installierter Leistung aufweisen. Mit einer kompletten Umsetzung des Förderprogramms kann ein Investitionsvolumen von rd. 8,4 Mio. EUR als regionale Wertschöpfung ausgelöst werden. Zugleich ist es bei einem geschätzten Zubau von rd. 7.000 kWp möglich, rd. 6 Mio. Kilowattstunden jährlichen Stromertrag aus Erneuerbaren Energien zu generieren.

Um dies möglichst unbürokratisch umzusetzen, liegt die Abwicklung des Förderprogramms, samt Antragstellung und Bewilligung der Gelder beim Kreis Warendorf – die Klimaschutzmanagerinnen und -manager bleiben dabei Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Die Vorbereitung, Durchführung und Vermarktung des Förderprogramms „1.000 Solardächer im Kreis Warendorf“ soll mit den jeweiligen Stadtwerken, der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf sowie durchführenden Handwerksbetrieben aus dem Kreis Warendorf abgestimmt und nach Möglichkeit gemeinsam umgesetzt werden.

Der Anteil für Oelde beträgt 11,1 % bzw. 55.843,91 Euro an der Kreisumlage. Hiermit können 111 „Solardächer“ in Oelde gefördert werden.

Anlagen:

- Entwurf der Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm „1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf“
- Entwurf eines Muster Zuschussantrags für private Eigentümer

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin



SITZUNGSVORLAGE B 2021/610/4882

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 26.05.2021

Gröne, StefanieBeratungsfolgeZuständigkeitTerminAusschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und
Verkehr Vorberatung

09.06.2021

Antrag der CDU-Fraktion: Förderung PV-Anlagen

Beschlussvorschlag:

Wie in der Sitzung beraten und beschlossen.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 26.05.2021 die Entwicklung einer Förderrichtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen (PV) in Alt- und Neubauten durch die Stadt Oelde. Antragsberechtigt sollen ausschließlich private Eigentümer sein.

Wenn möglich, sollte das Förderprogramm schon in diesem Jahr an den Start gehen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel (Budget für 2021: 15.000,- Euro, ab 2022 dann erhöhte Summe, welche in den HH-Beratungen für 2022 festzulegen ist) sollen aus den geplanten Mehrerträgen der Gewerbesteuer kompensiert werden.

Die Begründung und entsprechende Erläuterungen können dem beigefügten Antrag der CDU-Fraktion entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung steht dem Förderprogramm für PV-Anlagen positiv gegenüber und sieht insbesondere auch die Förderung der Erneuerbaren Energien als wesentlichen Faktor zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2035.

Vor der Entwicklung eines städtischen Photovoltaik-Förderprogramms muss, auch vor dem Hintergrund des geplanten 1.000-Dächer-Programms des Kreises Warendorf, die Umsetzbarkeit und Abwicklung innerhalb der Verwaltung geprüft werden.

Insbesondere wird es als schwierig angesehen, die Abwicklung des zusätzlichen Förderprogramms mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen in der Verwaltung durchzuführen.

Des Weiteren darf mit einem zusätzlichen städtischen Förderprogramm keine Doppelförderung in Zusammenhang mit dem bereits geplanten 1000-Dächer-Programm des Kreises Warendorf entstehen. Die städtische Förderung kann nur eingesetzt werden, um über die geplante Förderung des Kreisprogramms hinaus weitere PV-Anlagen mit einem Zuschuss von 500 Euro zu begünstigen.

Zudem wird aus Sicht der Verwaltung ein Start des Förderprogramms in 2021 als kritisch gesehen. Als Voraussetzung müssen zuerst eine Förderrichtlinie und ein Förderantrag entworfen sowie außerplanmäßige Deckungsmittel bereitgestellt und durch die entsprechenden Gremien freigegeben werden, so dass das Förderprogramm frühestens im vierten Quartal 2021 starten kann und es daher wenig realistisch erscheint, die im Antrag angesetzten 15.000 Euro bzw. 30 Förderanträge in dem kurzen Zeitraum zu bewilligen.

Anlage:

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.05.2021